



Kinder- und Jugendschutzkonzept
DJK SW Twisteden 1949 e.V.





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Rechtlicher Hintergrund	4
Position des Vorstandes und Ziele	5
Kinderschutzbeauftragte	6
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung	7
Vorstandsbeschluss	8
Unterzeichnung des Verhaltenskodex	9
Verhaltenskodex	10
Verhaltensregeln	12
Neue Mitarbeiter*innen	14
Rechte der Kinder und Jugendlichen	14
Wissen und Handlungskompetenzen	15
Elternarbeit	15
Merkblatt für Interventionen im Krisenfall	16
Selbstverpflichtungserklärung für neue Mitarbeiter	18
Verzeichnis interner und externer Ansprechpartner	19
Vorgehen bei Verdacht (Plakat Wallfahrtsstadt Kevelaer, Jugendamt)	20
Handlungsschritte (Hessisches Sozialministerium)	21
Vorgehen des Jugendamtes bei möglicher Gefährdung	22
Eigene Notizen	23



Vorwort

Gerade im Freizeitbereich haben Vertrauen, Körperlichkeit und Nähe oftmals eine nicht zu geringe Bedeutung. Freude und Tränen nach einer ereignisreichen Aktion oder einem Wettkampf, Hilfestellungen bei Übungen, Übernachtungen beim Ferien- oder Trainingslager können hier beispielhaft als alltägliche Situationen genannt werden, die von möglichen Täter*innen für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Wichtig ist jedoch, dass sich Kinder und Jugendliche in einer geschützten Atmosphäre entwickeln können. Daher ist es die Aufgabe von uns allen die Verantwortung und Sorge für den bestmöglichen Schutz vor Gewalt in jeglicher Form zu tragen.

Wir möchten den Blick schärfen für das Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung, sei es in einer Mannschaft, einer Turngruppe, im Ferienlager oder im privaten Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, und die daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten bzw. Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Sehr viele Mädchen und Jungen machen im Jugendalter Erfahrungen mit sexueller Gewalt. Die Täter kommen meist aus dem direkten Umfeld der Kinder, sind gesellschaftlich gut integriert, nett, hilfsbereit und freundlich.

Als Verein mit ungefähr 300 minderjährigen Mitgliedern sind wir uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst und möchten deshalb ein achtsames und respektvolles Miteinander fördern.

Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln, in der Missstände und Grenzverletzungen offen thematisiert werden. Deshalb haben wir uns als Verein mit diesen Themen auseinandergesetzt und möchten mit dem vorliegenden Präventionskonzept alle Beteiligten für das Thema Kinderschutz sensibilisieren. Es dient als Unterstützung für alle in unserem Verein Tätigen, um Sicherheit im täglichen Umgang zu geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen zu nehmen.

Durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit sollen potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden.

Das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept gilt für alle Abteilungen des Sportvereins DJK SW Twisteden.

Wir freuen uns jederzeit über einen konstruktiven Austausch zu unserem Konzept und werden dieses regelmäßig überarbeiten und anpassen, falls nötig.

(Anm.: Dieses Konzept gilt in der sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und diverse Personen gleichermaßen. Betreuer*innen, Trainer*innen, Übungsleiter*innen,... werden im Text zur Vereinfachung als „Mitarbeiter“ bezeichnet)



Grundlagen und rechtlicher Hintergrund

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Nach einigen „Anlaufschwierigkeiten“ entschied sich die Regierung 2012 (ein Gesetzesentwurf lag bereits 2008 vor) das Bundeskinderschutzgesetz abschließend auf den Weg zu bringen und somit die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen verbesserten Kinderschutz, vor allem durch die Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft, zu schaffen.

Die Schwerpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes sind:

- Kooperativer Kinderschutz – Beteiligung, Stärkung und Zusammenarbeit aller Institutionen (vor allem Jugendhilfe, Gesundheitssystem, Schule), um auf die zunehmende Belastung von Familien und damit einhergehenden Gefährdungen für Kinder gesellschaftlich einzugehen und sich damit aktiv zu befassen.
- Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie Partizipation von Kindern und Jugendlichen.
- Einheitliche Standards/ Verfahren bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in allen Einrichtungen der Jugendhilfe
- Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist: „Eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

(BGH FamRZ 1956, S. 35)

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html)

**Position des Vorstandes**

Als Vorstandsmitglieder tragen wir die Verantwortung, dass die in unserem Verein aktiven Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt, innerhalb unseres Vereins bestmöglich geschützt sind. Wir sprechen uns gegen Gewalt jeglicher Form aus.

Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohl fühlen und geschützt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können.

Unsere Mitarbeiter (Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen,...) übernehmen in vielfältiger Weise Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und treten entschieden dafür ein, die Kinder und Jugendlichen vor seelischer, sexualisierter und körperlicher Gewalt zu schützen.

Wir wollen uns als Verein der verantwortungsvollen Aufgabe umfassend stellen, Kinder und Jugendliche in unserem Vereinsleben möglichst wirksam zu schützen, um unseren Verein für potentielle Täter unattraktiv zu machen.

Ziele

- Die in unserem Verein aktiven Kinder und Jugendlichen werden vor körperlicher, seelischer und Sexualisierter Gewalt geschützt
- Die gesunde Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen wird in unserem Verein gefördert.
- In unserem Verein wird eine Atmosphäre geschaffen, die von Vertrauen und Offenheit geprägt ist.
- Allen Beteiligten sind Handlungsstrategien und Ansprechpartner bekannt.

**Kinder- und Jugendschutzbeauftragte**

Unsere Kinderschutzbeauftragten sind vertrauensvoller Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die Grenzverletzungen beobachten. Diese Verletzungen können sowohl in Abteilungen oder Gruppen des Vereins als auch im privaten Umfeld der Kinder oder Jugendlichen geschehen.

Bei (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung können sie zu Rate gezogen werden.

Die Kinderschutzbeauftragten nehmen Beschwerden entgegen und leiten in Absprache mit dem Vereinsvorstand entsprechende Interventionsschritte ein.

Die Beauftragten kennen sich durch Fortbildungen, die die Wallfahrtsstadt Kevelaer regelmäßig anbietet, in Fragen von Prävention und Intervention aus und knüpfen bei Bedarf Kontakte zu den Kinderschutzbeauftragten des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer oder zu anderen Fachberatungsstellen, die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen.

Hinweise und Verdachtsmomente sind vom Mitarbeitenden unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren, um zu verhindern, dass bei einer möglichen späteren Beweisführung Details vergessen, verändert oder verwechselt werden.

Weitere Ansprechpartner sind die Vorstandmitglieder, die natürlich ebenfalls angesprochen werden können.

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Sportvereins DJK SW Twisteden:

Anja Mülders

Holger van Elten

Im Vereinsvorstand für den Kinder- und Jugendschutz zuständig:

Christian Willems



Erweitertes Führungszeugnis

Wir verpflichten uns, keine Personen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen unserer Kinder- und Jugendarbeit zu beschäftigen.

Tätigkeiten, bei denen ein Hierarchieverhältnis besteht, das dem Mitarbeiter eine gewisse Machtposition einräumt und /oder ein Abhängigkeitsverhältnis begründet, erfordern wegen eines möglichen Gefährdungspotentials eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Bei der Beantragung werden keine Gebühren erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 d EStG 1 genannten Dienste ausgeübt wird. Dies wird vom Verein mit dem entsprechenden Formular bescheinigt und die entsprechende Gebührenbefreiung wird beantragt.

Das Führungszeugnis wird den mit der Dokumentation und Prüfung betrauten Verantwortlichen mindestens alle drei Jahre vorgelegt und unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert. Das Führungszeugnis darf zum Vorlagezeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.

Die Liste der Mitarbeiter mit der Gültigkeitsdauer der Führungszeugnisse wird dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer regelmäßig vorgelegt. Zuständig ist das für Kinderschutz beauftragte Vorstandsmitglied.

Sollte eine einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII vorliegen, ist der Mitarbeiter umgehend von der ehrenamtlichen Tätigkeit auszuschließen.

Selbstverpflichtungserklärung

Bei Tätigkeiten mit einem möglichen Gefährdungspotential, welche sich kurzfristig und spontan ergeben, ist zunächst eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Diese beinhaltet die Versicherung, dass der Unterzeichner nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171 Fürsorge- und Erziehungspflicht, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 184i, 201a, 225 Misshandlung Schutzbefohlener, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist und auch keine entsprechenden Verfahren gegen ihn anhängig sind.

Der Unterzeichner wird verpflichtet, den Verein unverzüglich über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

**VORSTANDBESCHLUSS (Quelle: DFB – Kinderschutz im Verein)****DJK SW Twisteden 1949 EV**

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention beschließt der Vorstand das Folgende:

PRÄVENTIONSKONZEPT KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Der Vorstand benennt das Vorstandsmitglied Christian Willems als Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz.

Der Vorstand ernennt Anja Mülders und Holger van Elten als Kinderschutzbeauftragte innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der Ansprechpartner wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz einen Vorschlag für die konkrete Festlegung seiner Aufgaben und der Handlungsabläufe im Falle einer Beschwerde oder eines Vorfalls zu erarbeiten. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner einen Vorschlag für einen Verhaltenskodex im Verein zu entwerfen. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

Twisteden, _____

Der Vorstand - Unterschrift

**Unterzeichnung des Verhaltenskodex (Quelle: DFB – Kinderschutz im Verein)**

Alle Mitarbeiter des Sportvereins DJK SW Twisteden, die regelmäßigen Kontakt zu unseren Kindern und Jugendlichen im Verein haben, bestätigen durch Ihre Unterschrift, die ethischen Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einzuhalten.

Neben der Achtung der Selbstbestimmung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Vermeidung von Medikamentenmissbrauch erklären die Unterschreibenden, auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten.

Bei Verstößen gegen diesen Kodex im Umfeld des Unterzeichners, verpflichtet er sich umgehend die Verantwortlichen auf der Leitungsebene zu informieren

Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das erweiterte Führungszeugnis unter Gebührenbefreiung zu erhalten oder anderweitig dessen Inhalte einzusehen.

Die Aufforderung zur Beantragung der Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse hat bis spätestens zum Ende des Folgemonats nach der Einstellung zu erfolgen.

Die Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse ist alle drei Jahre zu wiederholen.

Der Vorstandsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, ein Vereinskonzert zur Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse einschließlich einer Festlegung der Dateneinsichtsrechte zu entwickeln. Über den Konzeptvorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, für den Fall eines konkreten Vorfalles Interventionsleitlinien im Krisenfall zu erstellen, die Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen sowie die Einbindung Dritter enthalten. Hierüber hat der Vorstand zu beschließen.

Der Verein wird das Thema Kinderschutz offensiv in die Vereinsöffentlichkeit kommunizieren.

Auf den Hauptversammlungen wird er hierzu berichten.

Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird zusammen mit dem Ansprechpartner beauftragt, bei Bedarf mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, Kontakt aufzunehmen, z.B. dem Landesverband, dem LSB, dem DJK-Verband oder dem Jugendamt etc.

Datum

Unterschrift

**VERHALTENSKODEX (Quelle: DFB – Kinderschutz im Verein)**

des Sportvereins DJK SW Twisteden 1949 e.V. gemäß Vorstandsbeschluss vom 7. März 2022

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

01 » VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 » RECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 » GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die individuellen Grenzepfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 » SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 » ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Angebote und Trainingsmethoden ein.

06 » PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

Wir behandeln die uns anvertrauten und zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen nach den Regeln der Datenschutzgrundverordnung. Zudem achten wir auf eine Umsetzung der Persönlichkeitsrechte nach §18 der Vereinssatzung der DJK Schwarz-Weiß Twisteden 1949 e.V.“

Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.



07 » TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN

Wir kommunizieren nicht über soziale Netzwerke mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen.

08 » AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diesen Verhaltenskodex den/die Ansprechpartner/in unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein:

Name, Vorname _____

Datum _____

Unterschrift _____

**VERHALTENSREGELN FÜR MITARBEITER, TRAINER*INNEN UND BETREUER*INNEN****(Quelle: DFB – Kinderschutz im Verein)**

Wir, die Trainer und Betreuer, leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Jegliche körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind oder der Jugendliche diese nicht wünscht.

02 – DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit den von uns betreuten Kindern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von ihnen beim Duschen oder Umkleiden an.

Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung oder ein Notfall erfordert dies.

03 – UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten über die sozialen Medien auf vereinseigenen Kanälen verbreitet.

(Siehe auch §18 der Vereinssatzung)

04 – MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht mit den Kindern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Kind in einem Zimmer sind.

05 – MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Die von uns betreuten Kinder nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.



06 – PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Kinder machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Kind erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

07 – GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit den Kindern und Jugendlichen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

08 – EINZELTRAININGS

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

09 – TRANSPARENZ IM HANDELN

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname _____

Datum _____

Unterschrift _____

**Neue Mitarbeiter**

Vor der Einstellung neuer Mitarbeiter werden diese über unser Präventions- und Schutzkonzept zur Verhinderung sexualisierter Gewalt informiert.

In diesem Gespräch wird aufgezeigt, dass der Sportverein DJK Twisteden größten Wert auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen in seinem Verein legt.

Der Bewerber wird nach seiner Motivation, seinen Qualifikationen und Erfahrungen als Übungsleiter befragt und in begründeten Fällen wird die Erlaubnis eingeholt, beim vorherigen Verein Nachfrage halten zu können.

Entsprechend seiner zukünftigen Tätigkeit wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis angefordert, um Bewerber abzuschrecken, die bereits wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind.

Bei einer spontanen, einmaligen Tätigkeit ist eine Selbstverpflichtungserklärung des Mitarbeiters erforderlich.

Rechte der Kinder und Jugendlichen stärken

Unser Verein setzt sich aktiv dafür ein, dass Kinder über ihre Rechte aufgeklärt werden und wissen, dass sie Grenzüberschreitungen nicht hinnehmen müssen. Sie werden altersgerecht über unser Kinderschutzkonzept informiert und sensibilisiert. Kinder und Jugendliche setzen sich nur dann für ihre Rechte ein, wenn sie den Eindruck haben, dass sie ernst genommen werden.

Durch unser Handeln möchten wir dieses Selbstvertrauen der jungen Menschen fördern.

Der Verein hält die Einbeziehung, Mitbestimmung und Partizipation der Jugendlichen im gesamten Vereinsgeschehen für wichtig.

Somit sind unsere Kinder- und Jugendlichen nicht mehr nur im sportlichen Bereich aktiv.

Der Jugendvorstand wird in der Vereinsvorstandschaft in alle Entscheidungen miteinbezogen und kann so die Interessen der Kinder und Jugendlichen entsprechend vertreten.

Des Weiteren bringt sich unser Jugendvorstand in Vereinsveranstaltungen ein und ist eine wertvolle Mithilfe bei vielen Aktionen.

Eine erfolgreiche Jugendarbeit ist für uns die wichtigste Investition in die Zukunft. Wir versuchen, Interesse an der Mitwirkung im Verein durch die Umsetzung der eigenen Wünsche und Interessen zu wecken.

**Wissen und Handlungskompetenzen**

Eine wirksame Prävention von Gewalt gegen Kinder kann nur dann gewährleistet werden, wenn alle Beteiligten entsprechend sensibilisiert sind sowie das Präventionskonzept und dessen Instrumente kennen und verstehen. Deshalb wird der Kinderschutz regelmäßig in den Abteilungs- und Übungsleitersitzungen thematisiert. Der Verein stellt Informationsmaterialien und einen Verhaltensleitfaden für Mitarbeiter zur Verfügung und bietet seinen Mitarbeitern geeignete Fortbildungsmöglichkeiten an.

Elternarbeit

Wir möchten die Eltern aktiv in unsere Vereinsarbeit einbeziehen. Für Eltern besteht in Absprache mit dem Trainer die Möglichkeit, das Training zu besuchen. Unsere Trainer und Übungsleiter pflegen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern und sorgen durch ein geeignetes Kommunikations- und Informationsverhalten für Transparenz. Unsere Mitarbeiter tauschen sich bei Auffälligkeiten oder Vorfällen während des Trainings aktiv mit den Eltern aus.

**MERKBLATT FÜR INTERVENTIONSLEITLINIEN IM KRISENFALL****(Quelle: DFB – Kinderschutz im Verein)**

Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

01 – AUFGABEN DES ANSPRECH PARTNERS (ANLAUFSTELLE)

Erstkontakt – Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Jugendamtes Wallfahrtsstadt Kvelaer einzuschalten.

02 – GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig. Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.



03 – SACHVERHALTS ERMITTLUNGEN

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

» Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen.

Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw.

Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

04 – SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbst verständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden.

Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Grundsätzlich gilt im Zweifel: Kinderschutz geht vor Täterschutz!



Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Verein über den Sachverhalt.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____



ANSPRECHPARTNER

Zuständig für Kinder- und Jugendschutz im Vorstand der DJK ist:

Christian Willems

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte im Verein sind:

Anja Mülders

Holger van Elten

Weitere Vorstandsmitglieder:

Steffen Kaenders (1. Vorsitzender)

Michael Gecks (2. Vorsitzender)

Michael van Kempen (Geschäftsführer)

Theo Elbers (Kassierer)

Andreas Metten (Fachwart Juniorenfußball)

Thomas Wustmans (Medienbeauftragter)

Daniela Mottweiler (Beisitzerin)

Pastor Andreas Poorten (Geistlicher Beirat)

Jugendleiter/in DJK Twisteden: Niklas Janßen

Kinderschutzbeauftragte des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Ina Schoofs, Ruth Trötschkes, Jugendamt, Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer,

Tel. 02832-122602 oder 122626

Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt, Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer,

Tel. 02832-122 606 / 122 605 oder 122 852

ÜBERSICHT VON ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN ZUM THEMA KINDERSCHUTZ

Deutscher Kinderschutzbund www.dksb.de/Content/start.aspx

Dunkelziffer www.dunkelziffer.de/home.html

Kinderschutz www.kinderschutz.de

Nummer gegen Kummer <https://www.nummergegenkummer.de/cms/website.php>

Weißer Ring www.weisser-ring.de/internet

Zartbitter http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php



Handlungsschritte für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Du hast das Gefühl, dass es einem Mädchen oder Jungen aus deiner Gruppe nicht gut geht. Es könnte sein, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist. Hier findest du Tipps, wie du dich richtig verhältst:

- Wichtig – Bewahre Ruhe

Nichts überstürzen! Voreilige Handlungsschritte können die Situation nur noch verschlimmern.

- Sei offen gegenüber dem Kind

Stelle sicher, dass du das Kind wie die anderen Kinder behandelst. Vermittle ihm gleichzeitig, dass es sich dir anvertrauen kann – ohne es zu bedrängen.

Wenn sich dir ein Kind anvertraut, dann glaube ihm. Nimm es ernst und höre ihm zu, gebe aber keine Versprechen, die du nicht halten kannst (z. B. „ich erzähle niemandem davon“).

- Beobachte genau

Beobachte genau das Verhalten des Kindes. Schreibe deine Beobachtungen, Fakten und evtl. Gespräche mit dem Kind auf. Versuche zwischen deinen Beobachtungen und deinen Schlussfolgerungen zu trennen.

Im Anhang findest du ein Beispiel, wie solche Notizen aussehen können.

- Achte auf dich selbst

Setze dich mit deinen eigenen Gefühlen und Ängsten auseinander. Deine Möglichkeiten und deine Verantwortung haben Grenzen. Solche Fälle und Situationen kann und soll niemand alleine lösen!

- Handle nicht eigenständig

Tausche dich mit anderen BetreuerInnen, denen du vertraust, über deine und ihre Informationen, Beobachtungen, Wahrnehmungen und Gefühle aus.

- Sei vorsichtig mit vorschnellen Anschuldigungen

Vermeide Gerüchte und behandle die Situation vertraulich. Konfrontiere auf keinen Fall den vermeintlichen Täter/die vermeintliche Täterin mit deinem Verdacht. Darauf könnte er/sie verstärkt Druck auf das Kind ausüben.

Informiere die Leitung

Informiere die Vereinsleitung bzw. Fahrtenleitung rechtzeitig über deine Beobachtungen. Hier kannst du Unterstützung erhalten und ihr könnt gemeinsam das weitere Vorgehen absprechen.

Wenn die Leitung nicht reagiert, wende dich an die nächst „höhere“ Stelle oder an eine externe Beratung.

- Generell gilt: Holt euch Unterstützung

Wendet euch an die Ansprechperson eures Vereins /Verbandes, die für solche Fälle benannt wurde. Beratet euch mit ihr über alle weiteren Schritte, z. B. Kontakt zu den Eltern, einer Kinderschutzfachkraft

(Ausschnitte des Leitfadens für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, Hessisches Sozialministerium)



Vorgehen des Jugendamtes Kevelaer bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung/Gefährdung im Jugendalter in einer Familie nach Mitteilungseingang:



